

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Donau von Donau-km 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isar-km 0,000 bis 19,36 im Bereich der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, der Märkte Metten, Hengersberg und Winzer, der Verwaltungsgemeinschaften Oberpörling und Moos und der Gemeinden Künzing, Niederaltleich, Offenberg und Stephansposching, Landkreis Deggendorf

Anhörungsverfahren

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ₁₀₀ zu wählen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Bei den oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebieten von Donau und Isar handelt es sich um Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 Abs. 2 WHG.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 03 vom 15.03.2007, ergänzt durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08 vom 16.06.2008, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelte Überschwemmungsgebiet ortsüblich bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03 vom 15.04.2013 verlängert.

Diese vorläufige Sicherung endet am 12.04.2015.

Nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 WHG Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG im förmlichen Verfahren zu erlassen.

Dies geben wir hiermit bekannt mit den Hinweisen, dass

1. der Verordnungsentwurf mit den Übersichtskarten M 1:25000 und den die jeweilige Gemeinde betreffenden Detailkarten M 1:2500, in der Zeit vom **20.04.2015** bis **19.05.2015** in den Rathäusern

der Städte

- Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf,
- Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen,
- Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling,

der Märkte

- Metten, Krankenhausstr. 22, 94554 Metten
- Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg
- Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer

den Verwaltungsgemeinschaften

- Oberpörling, Niederpörling 23 (Schloss), 94562 Oberpörling
- Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos

der Gemeinden

- Aholming, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming
- Künzing, Osterhofener Str. 2, 94550 Künzing
- Niederalteich, Guntherweg 3, 94557 Niederalteich
- Offenberg, Neuhausen Rathausplatz 1, 94560 Offenberg
- Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching

und die vollständigen Unterlagen beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen,

2. jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **02.06.2015** bei den in Ziffer 1 genannten Stellen oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock) Einwendungen gegen die Festsetzung schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

3. erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können

5. durch Einsichtnahme in die Unterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können

Anschluss an den Amtskafeln des Marktes Winzer am 16.04.2015
Abnahme am 03.06.2015 Markt Winzer, den 16.04.2015



(Siegel)

1. A.

[Handwritten Signature]
Baumgärtler
(Unterschrift)